

## §. 11.

Bestrafung des  
von Mehreren,  
nach Beratun-  
gung zu verüb-  
ten Holzdieb-  
stahl.

Überhaupt ist in Fällen, wo sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung des Holzdiebstahles verabreden, und sodann der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder Drohungen widersezt haben, dasern der Werth des entwendeten Holzes, oder die Gewaltthätigkeit an sich nicht eine härtere Strafe nach sich zieht, auf zweijährige, gegen die Anstifter und Anführer aber auf vierjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

## §. 12.

Bestrafung des  
Beistandes zum  
Holzdiebstahl.

Wer einem Andern die Vollbringung eines Holzdiebstahles geholfen hat, der hat, auch wenn er bei der That nicht mit zugegen gewesen ist, dieselbe Strafe bewirkt, die den Thäter trifft.

## §. 13.

Strafe der Par-  
thierer und Heh-  
ler.

Parthierer und Hehler eines Holzdiebstahles haben mit den Dieben gleiche Strafe zu erleiden.

## §. 14.

Strafe wegen  
verdächtigem  
Aufenthalte in  
Wäldern etc.

Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde, außerhalb eines erkundeten Weges, sich betreten läßt, wird dicscrhalb, ohne Rücksicht, ob er von jenem Werkzeuge zum Stehlen Gebrauch gemacht hat, oder nicht, mit vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wenn er nicht im Stande ist, über das Geschäft, welches ihn an den besagten Ort führte, glaubhafte Nachweisung zu geben.

## §. 15.

Allgemeine  
Vorschriften  
über die Einren-  
nung der bestim-  
ten Strafen.

Alle im Vorhergehenden bestimmte Strafen treten schon dann ein, wenn bei stehendem Holze der Dieb den Baum auch nur erst gefällt, den Stock gerodet, den Strauch oder Ast abgehauen oder so beschädigt hat, daß das Fortwachsen verhindert wird; desgleichen wenn schon geschlagenes oder von dem Winde umgekehrtes Holz blos von der Stelle, wo es lag, in diebischer Absicht weggeschafft worden ist; endlich, wenn Harn, Streu und Moos nur erst von dem Angeschuldigten abgekratz, oder abgereicht worden ist.

## §. 16.

Der Erfas des entwendeten Holzes kommt dem Schuldigen bei Bestimmung der Strafe nicht zu Statten.